

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f., 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW, S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Betriebssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)“ vom 16.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Werkausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird an das Wort Bestimmung ein „en“ ergänzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Wort entscheidet gestrichen.
4. In § 4 Abs. 2, dritter Spiegelstrich entfällt die Klammer nach dem Wort EURO.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Betriebsausschuß“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 4 wird der zweite Punkt am Ende gestrichen.
8. In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.
9. Zwischen § 5 Abs. 5 und § 5 Abs. 6 wird eine Leerzeile eingefügt.
10. § 6 Abs. 3 wird um einen zweiten Satz ergänzt und lautet nun wie folgt:
„Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter die Sitzungen des Betriebsausschusses vor. Näheres bestimmt § 7.“
11. § 6 Abs. 5 wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Person/en. Die Betriebsleiter/innen sind gleichberechtigt. Die interne Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung festgelegt“.

12. Es wird eine neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsbereichsleitung

- (1) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter/in vor.
- (2) Die Betriebsleitung hat die/den Geschäftsbereichsleiter/in über alle wichtigen Angelegenheiten des ESW rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus kann der ESW in das Berichtswesen und das Controlling der Stadt Wuppertal eingebunden werden.
- (3) Die/Der Geschäftsbereichsleiter/in achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den sonstigen Zielen der Stadt Wuppertal steht und dass die Belange des ESW und anderen Teilen der Stadtverwaltung gegeneinander abgewogen werden.
- (4) Die/Der Geschäftsbereichsleiter/in kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit Weisungen erteilen, soweit dies nicht die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs betrifft. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung nimmt die Betriebsleitung an den regelmäßigen Besprechungen des Geschäftsbereichs teil.“

13. Der bisherige § 7 wird unverändert zu § 8.

14. Der bisherige § 8 wird unverändert zu § 9 und in Abs. 4 wird das Wort „Berieb“ geändert in „Betrieb“. In Abs. 6 wird das Wort „ist“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.

15. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„Der Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 26 KomHVO zu beachten.“

16. Der bisherige § 10 wird unverändert zu § 11.

17. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und in Abs. 2 wird das Wort „auszustellen“ durch das Wort „aufzustellen“ ersetzt sowie die Wörter „Umwelt, Grünflächen und Bauen“ durch „Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten“ ersetzt. In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Komma nach dem Wort Vermögensplanes ein „die“ ergänzt.

18. Die bisherigen §§ 12-14 werden unverändert zu §§ 13-15.

19. Es wird ein neuer § 16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 16 Gleichstellung

Der Eigenbetrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan, LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.“

20. Der bisherige § 15 wird zu § 17. Satz 2 wird durch „Zugleich tritt Betriebssatzung ESW vom 16.05.2005, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2020, außer Kraft“ ersetzt.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.